

Betriebsatzung

für die Seniorenwohnanlage Neue Heimat

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 21. Juli 2016 folgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Seniorenwohnanlage Neue Heimat“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die städtische Seniorenwohnanlage Neue Heimat mit ihren stationären und ambulanten Dienstleistungsangeboten bildet einen einheitlichen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes sind der Bau, die Einrichtung und der Betrieb von
 - a) Pflegeeinrichtungen
 - b) Servicediensten im Pflegebetrieb (z.B. Betreutes Wohnen)
 - c) ambulante Pflege
 - d) andere Unternehmungen in der Altenhilfe und im Pflegebereich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (1) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (2) Die Stadt Rendsburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.022.583,77 EUR.

§ 5

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung führt die Bezeichnung Betriebsleitung und besteht aus einem/einer Betriebsleiter/in und einer Stellvertretung (Pflegedienstleitung).
- (2) Die Betriebsleitung wird durch die stellvertretende Betriebsleitung vertreten.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebsatzung anderen Stellen vorbehaltenen Entscheidungen führt die Betriebsleitung aus.
- (2) Die Betriebsleitung hat Dienstvorgesetztenbefugnisse für das Personal für dessen Einstellung sie nach § 11 der Betriebsatzung zuständig ist.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
- (5) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Fachbereich Haupt- und Finanzverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Die Zwischenberichte sind jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. zu erstellen. Die Werkleitung hat ferner unverzüglich alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung kann andere Betriebsangehörigen mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; § 5 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“ oder „I.A.“.

§ 8

Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO und § 5 EigVO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen übertragen hat.

§ 9

Aufgaben des Senats

Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Werkausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen nimmt die Aufgaben eines Werkausschusses wahr. Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen ergeben sich aus der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Personalwirtschaft

- (1) Der/die Bürgermeister/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten, soweit nicht die Entscheidung der Ratsversammlung gesetzlich vorgeschrieben oder in dieser Betriebssatzung eine besondere Regelung getroffen worden ist.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer/innen in den Vergütungsgruppen 1 bis 8 TVöD-V bzw. Kr. 3 bis Kr. 9b TVöD-B mit Ausnahme der Pflegedienstleitung.

- (3) Die Betriebsleitung hat bei Stellenbesetzungen personalwirtschaftliche Belange der Stadtverwaltung zu berücksichtigen.
- (4) Wesentliche Personalentwicklungen unterliegen der Berichtspflicht gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 12

Organisation des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf und legt ihn dem/der Bürgermeister/in zur Zustimmung vor.

§ 13

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gelten die Hauptsatzung der Stadt Rendsburg und die entsprechende Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Vermögensplan

Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen Satz von 10%, oder einen Betrag von 5000,- EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Überschreitungen sind schriftlich zu begründen.

§ 15

Veröffentlichungspflichten nach Transparenzgesetz

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Werkausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namens-nennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Seniorenwohnanlage Neue Heimat der Stadt Rendsburg vom 15. Juli 2003 außer Kraft.

Rendsburg, 27. Juli 2016

Stadt Rendsburg

gez. Pierre Gilgenast
Bürgermeister

L. S.